

Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

ZI. 13/1 23/42

**2023-0.217.288**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitättergesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz)**

**Referenten: Präs. Dr. Armenak Utudjian, Rechtsanwalt in Wien  
Mag. Christian Moser, ÖRAK – Juristischer Dienst**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Art 3: Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

Als **redaktionelle Änderung** schlägt der ÖRAK vor, die im Epidemiegesetz durchgängig verwendete Wortfolge „Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister“ auch in § 1 Abs 2 sowie § 26a Abs 4 zu übernehmen, wo noch vom „Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ die Rede ist.



Der ÖRAK begrüßt die Intention des Gesetzgebers, zukünftig SARS-CoV-2 mit anderen nicht-meldepflichtigen respiratorischen Krankheiten rechtlich gleichzusetzen.

Auch die Ermöglichung einer zielgerichteten und effektiven Bekämpfung epidemiologischer Krankheiten mittels Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen (§ 5a) erachtet der ÖRAK aufgrund der vorliegenden Erfahrungen als zielführend.

Mit **§ 24 Abs 3 lit c und Abs 4** werden zwei Bestimmungen aus der Covid-Zeit ohne nähere Erläuterung ins Dauerrecht übergeführt:

- Abs 3 lit c betrifft das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als mögliche Beschränkung in Epidemiegebieten, die von der Bezirksverwaltungsbehörde verordnet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme nur dann ergriffen wird, wenn es sich um über die Atemwege übertragbare Krankheiten handelt. Dem Wortlaut der Bestimmung nach könnte die Maßnahme allerdings auch bei jeder anderen meldepflichtigen Erkrankung angeordnet werden. Der Terminus „unbedingt erforderlich“ in Abs 1 bezieht sich nämlich nur auf Verkehrsbeschränkungen des Abs 2 und nicht auf Beschränkungen für das Betreten von Epidemiegebieten des Abs 3. Insofern ist diese Bestimmung überschießend.
- Abs 4 konkretisiert, was der Gesetzgeber unter einem Epidemiegebiet versteht. Der ÖRAK begrüßt die Aufnahme einer solchen Definition, die darauf abzielt, Maßnahmen gezielt nur in jenen Gebieten zu setzen, wenn und wo dies für die Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten dringend geboten erscheint.

#### **Art 4-7: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Mit den gleichlautenden Bestimmungen in den jeweiligen Sozialversicherungsgesetzen wird geregelt, dass die **Kosten für Impfungen gegen SARS-CoV-2 und COVID-19-Tests** von den Krankenversicherungsträgern zu tragen sind. Gleichzeitig ist weiterhin ein Kostenersatz aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Es handelt sich also nicht um von den Sozialversicherungsträgern – sondern vom Bund – direkt finanzierte Maßnahmen.

Leider werden – wie im bisherigen Verlauf der COVID-Krise bereits Usus geworden – die **freien Berufe** mit diesen Regelungen **erneut übergegangen und damit ohne jede sachliche Begründung diskriminiert**.

Selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen wie auch die Vertreterinnen und Vertreter der anderen freien Berufe hinsichtlich der Sozialversicherung besonderen Bestimmungen. Da die Möglichkeit besteht, sich im Gruppenkrankenversicherungsvertrag bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer versichern zu lassen, sind diese Personen aus der Pflichtversicherung nach § 5 GSVG ausgenommen.

Konkret sind über 11.000 Hauptversicherte und ca 6.500 Mitversicherte in den freien Berufen betroffen, also auch pensionierte Freiberufler und deren Witwen/Witwer und Hinterbliebene. Diese Personen finanzieren durch ihre Steuerleistungen auch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, bleiben jedoch selbst von den aus diesem Fonds finanzierten Leistungen ausgeschlossen. Auch die im Opting-out Versicherten unterliegen einer Versicherungspflicht, die der Sozialversicherungspflicht gleichwertig ist.

Gemäß der wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung ist allein für die Impfungen in der Impfsaison 2023/24 mit einem **Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger in Höhe von 10,5 Millionen Euro** zu rechnen, der durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen ist.

Als Ziel des Gesetzesentwurfs wird ein „angemessener Umgang mit Mitteln aus dem Bundesbudget im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemie“ formuliert. Unter „angemessen“ versteht der ÖRAK auch, dass jene Personen, die die vorgesehenen Leistungen finanzieren, diese auch erhalten. Das ist im Falle der im Opting-out versicherten Freiberufler leider nicht der Fall!

**Der ÖRAK fordert vehement, durch die Allgemeinheit finanzierte Gesundheitsdienstleistungen auch allen Betroffenen gleichermaßen zukommen zu lassen.**

Es ist davon auszugehen, dass es bis 31.3.2024 vereinzelte Impfangebote über die Länder geben wird, da diese einen Kostenersatz über das COVID-19-Impffinanzierungsgesetz erhalten. Diese Impfangebote werden allerdings bereits jetzt zunehmend weniger. Bezüglich der COVID-19-Tests wird jedoch ab 1.7.2023 nur mehr der niedergelassene Bereich zur Verfügung stehen. **Es besteht somit – selbst bei Vorliegen von Symptomen – für Freiberufler keine Möglichkeit, einen kostenlosen Test durchzuführen!**

Nach mehrmaligem Hinweis auf die verfassungswidrigen Regelungen im Rahmen der COVID-19-Teststrategie ist es mit 9. April 2022 erstmals gelungen, für die Abgabe der fünf Stück Antigentests zur Eigenanwendung in öffentlichen Apotheken auch im **Opting-out Versicherte miteinzubeziehen**. Eine ähnliche Regelung wie im mit BGBl. I Nr. 41/2022 eingeführten § 380b GSVG wäre auch im vorliegenden Gesetzesentwurf geboten.

Der ÖRAK hat bereits mehrfach im direkten Kontakt mit den zuständigen Ministerien auf die Ungleichbehandlung aufmerksam gemacht, leider bisher ohne Erfolg.

Diese Thematik ist somit auch dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das für den Gesetzesentwurf verantwortlich zeichnet, sehr wohl bewusst. Es besteht aber unverständlicherweise kein Änderungswille.

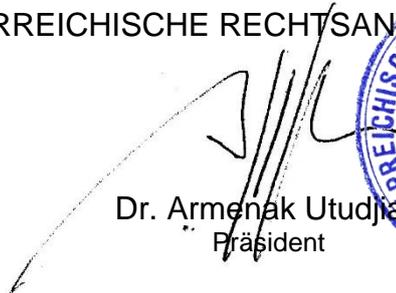
Die Benachteiligung der freien Berufe bekommen deren Mitglieder auch im Rahmen des Energiekostenzuschusses zu spüren, von dem sie ebenfalls – sachlich nicht gerechtfertigt – ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle möchte der ÖRAK daher ausdrücklich nochmals auf die **Systemrelevanz der freien Berufe** hinweisen. Freiberufler sind unternehmerisch tätig und tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft bei, indem sie Arbeitsplätze schaffen,

Abgaben und Steuern zahlen. Daher ist eine derartige fortgesetzte Benachteiligung nicht hinzunehmen.

Wien, am 3. Mai 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

